

**Statuten des Zweckverbandes
für den Schulpsychologischen Dienst
des Bezirkes Pfäffikon (SPD)**

Pflege	Konvent	Präs./Fivo	
Schulfragen	Kindergarten	Schulpfleger	
Schulvcrw.	Mutterschule	Sekretariat	
Liegensch.		Stadt/FV J.	
Eingang: 10. SEP. 1999			
Freizeit	Öffentlichk.	Erzieh.-dir.	
Schulbetrieb	Schülerzut.	Hausvorst.	
H + H	Personal	Hauswarte	
Tagesbetr.			

Statuten des Zweckverbandes für den Schulpsychologischen Dienst des Bezirkes Pfäffikon (SPD)

Die Bestimmungen dieser Statuten gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

A. Rechtsform und Zweck

Art. 1

Die unterzeichneten Schul- oder Politischen Gemeinden (Verbandsgemeinden) bilden unter der Bezeichnung "SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST DES BEZIRKES PFAEFFIKON (SPD)" einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 bzw. der Teilrevision vom 23. September 1984.

Die Mitgliedschaft steht allen Schulgemeinden des Bezirkes Pfäffikon sowie angrenzenden Schulgemeinden offen.

Art. 2

Der SPD besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Pfäffikon.

Art. 3

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes zur Hilfeleistung bei den durch Gesetze und Verordnungen oder Reglemente den Verbandsgemeinden überbundenen Aufgaben, zur Beratung von Schulpflegern, Lehrerschaft, Eltern, Kindern der Volksschule und Kindergärten, besonders bei der Betreuung von leistungs- und verhaltensschwierigen Kindern unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Erziehungsrates (gegenwärtig "Empfehlungen für Schulpsychologische Dienste" vom 26. Februar 1985).

B. Organisation

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung (abgekürzt DV)
2. Das Büro
3. Die Rechnungsprüfungskommission (abgekürzt RPK)

Art. 5

Die DV setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Gesamtschulpflegen haben 2 Abgeordnete, Primar- und Oberstufenschulpflegen je einen Abgeordneten. Die Abgeordneten werden von den Schulpflegen gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, die zweite Person jedoch je nach Gemeindeordnung frei bestimmt werden kann. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Die Abgeordneten sind wieder wählbar. Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen für die Gemeindebehörden, spätestens bis Mitte September des Wahljahres statt. Die konstituierende Versammlung der neugewählten Delegierten wird vom bisherigen Präsidenten einberufen und geleitet.

Der Präsident des Büros leitet die DV. Der Aktuar des Büros ist verantwortlich für das Protokoll.

Das Büro und eine Abordnung der Schulpsychologen nehmen an den Verhandlungen der DV mit beratender Stimme teil.

Die Bezirksschulpflege, die Bezirks-Jugendkommission und die Kindergarten-Bezirksinspektorinnen können je einen, das Schulkapitel Pfäffikon ordnet zwei Vertreter mit beratender Stimme an die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ab. Alle sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Art. 6

Der DV obliegt:

1. Die direkte Aufsicht über den Schulpsychologischen Dienst.
2. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Die Erlassung eines Reglementes für den Schulpsychologischen Dienst und die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes.
4. Die Festsetzung der Beiträge nach Massgabe der Schülerzahlen gemäss Art. 13.
5. Die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen.
6. Die Wahl der Schulpsychologen.
7. Die Genehmigung der Anstellungsbedingungen und des Stellenbeschriebs der Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes.
8. Die Wahl des Präsidenten und des Büros.
9. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
10. Die Festsetzung der Entschädigung des Büros.
11. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die in dieser Vereinbarung nicht einem andern Organ übertragen sind.
12. Die Abtretung von Entscheidungskompetenzen im Einzelfall an das Büro.

Art. 7

Die finanziellen Kompetenzen der DV sind folgende:

1. Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten
 - bis Fr. 7'500.-- für einmalige Ausgaben (Fr. 30'000.-- im gesamten pro Jahr),
 - bis Fr. 3'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Fr. 15'000.-- im gesamten pro Jahr). (Index: Basis 1.1.1992)
2. Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im Vergleich zum Budget des Vorjahres
 - bis Fr. 10'000.-- für einmalige Ausgaben (Fr. 30'000.-- im gesamten pro Jahr),
 - bis Fr. 7'500.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Fr. 30'000.-- im gesamten pro Jahr). (Index: Basis 1.1.1992)

Ausgaben ausserhalb des Voranschlages und Ergänzungen des Voranschlages, welche die Befugnisse der DV übersteigen und nicht durch Teuerung oder ordentliche Besoldungserhöhungen (nach kantonalem Recht) bedingt sind, bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Verbandsgemeinden; die Zuständigkeit der Gemeindeorgane richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden und nach dem auf jede Gemeinde entfallenden Teilbetrag.

Art. 8

Beschlussfähig ist die DV bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten.

Die Stimmabgabe ist obligatorisch. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Einladungsfrist für die Sitzungen der DV beträgt, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage.

Art. 9

Das Büro besteht aus fünf auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes. Aus den 5 Mitgliedern wählt die DV den Präsidenten. Sie dürfen während ihrer Amtsdauer weder der DV noch der Bezirksschulpflege angehören, noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Sie sind wieder wählbar. Für Delegierte, die in das Büro gewählt worden sind, nehmen die betreffenden Schulpflegen innert zwei Monaten eine Ersatzwahl vor.

Das Büro konstituiert sich selbst. Die Leiter des Schulpsychologischen Dienstes und der Zweigstellen und nach Bedarf weitere Mitarbeiter wohnen ihren Verhandlungen mit beratender Stimme bei und haben das Antragsrecht.

Art. 10

Dem Büro obliegt:

1. Die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Regelung der Unterschriftsberechtigung.
2. Die Organisation und Verwaltung des Schulpsychologischen Dienstes im Rahmen des Reglementes.
3. Die Rechnungsführung.
4. Die Vorbereitung der Geschäfte der DV.

Das Büro kommt nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes der DV oder des Büros zusammen.

Art. 11

Als RPK wird jeweils alternierend in den Gemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren die RPK einer Verbandsgemeinde gewählt.

Art. 12

Aufgaben der RPK:

- a) Die RPK prüft zuhanden der DV und der Verbandsgemeinden
 - die Voranschläge
 - die Anträge von finanzieller Bedeutung
 - die Jahresrechnung
- b) Für die Tätigkeit der RPK gelten im übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

C. Rechnungswesen

Art. 13

Die Aufwendungen für den SPD werden durch die Verbandsgemeinden nach folgenden Gesichtspunkten gedeckt:

- a) Pro Schüler (inkl. Kindergarten) wird ein Beitrag erhoben, der von der DV festgesetzt wird. Beim Verteiler wird die durchschnittliche Schülerzahl der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt.
- b) Für die Schüler der Oberstufe wird der Beitrag um 45 % reduziert.

Die Beiträge werden alljährlich gemäss Art. 6 Abs. 4 dieser Statuten zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 14

Die Beiträge sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.

Der Voranschlag mit Verteiler ist den Delegierten spätestens 20 Tage vor der Budgetsitzung der DV zuzustellen. Diese findet spätestens in der ersten Hälfte September statt.

Die Betriebsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist von der DV spätestens bis 1. Mai zuhanden der Verbandsgemeinden zu verabschieden. Gleichzeitig wird den Verbandsgemeinden der definitive Kostenverteiler für das abgelaufene Rechnungsjahr zugestellt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Bestimmungen des Zürcher Gemeindegesetzes finden Anwendung.

Art. 16

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist zulässig unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Ausgetretene Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von finanziellen Leistungen.

Art. 17

Die Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 18

Dieser Verband steht gleicherweise wie die Gemeinden unter Staatsaufsicht. Das Büro leitet alljährlich den von der DV genehmigten Tätigkeitsbericht an die Bezirksschulpflege weiter.

Art. 19

Die Revision der Vereinbarung vom 28. Mai 1970 tritt nach Annahme durch zwei Drittel der Verbandsgemeinden und der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Aenderungen dieser Vereinbarung, welche nicht die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Verbandsgemeinden; für weitergehende Aenderungen ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig.

Die vorstehende Revision der Vereinbarung vom 28. Mai 1970 ist durch die zuständigen Behörden mindestens zwei Drittel aller Verbandsgemeinden, genehmigt worden und wird am 1. Januar 19.. in Kraft gesetzt.
